



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

469
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 6. Dezember 2021

Nummer 49

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
525.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl Seite 470	529.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur Seite 475
526.	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg Seite 471	530.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kölner Randkanal Seite 476
527.	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) h i e r : Genehmigungsantrag der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG, Dürener Straße 20, 52428 Jülich Seite 472	531.	Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen Seite 476
528.	Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall Seite 473	532.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 476
		E	Sonstiges
		533.	Liquidation h i e r : Förderverein für den Schulpsychologischen Dienst Düren e. V. Seite 476
		534.	Liquidation h i e r : Kiwanis Club Altenberg e. V. Seite 476
		535.	Liquidation h i e r : Malteser-Schwesterschaft e. V. in Köln Seite 476

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Amtsblatt Jahreswechsel 2021/22

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2021 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 27. Dezember 2021 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2022 erscheint am Montag, den 03. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, den 27. Dezember 2021, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Die Amtsblattstelle

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

525. Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Niehl und die Evangelische Kirchengemeinde Köln-Riehl werden mit Ablauf des

31. Dezember 2021

aufgehoben.

- (2) Zum

1. Januar 2022

wird die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl neu gebildet.

- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl.

Artikel 2

Die Grenze der neugebildeten „Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl verläuft wie folgt:

Das Kirchengemeindegebiet setzt sich zusammen aus den Gemeindegebieten der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl. Die Ostgrenze bildet der Rhein. Im Norden beginnt sie bei Rheinkilometer 699 und verläuft westwärts entlang der Straße „Am Ölhafen“ und folgt dieser bis zur Emdener Straße. Der Emdener Straße (ausschließlich) nordwestwärts folgend verläuft die Grenze bis zur Industriestraße/A 1.

Die Grenze folgt nun westwärts entlang der A 1 bis zur Neusser Landstraße. Von der Neusser Landstraße (einschließlich) verläuft die Grenze südwärts bis zur Geestmünder Straße (einschließlich) bis zur Industriestraße. Von der Industriestraße (einschließlich) verläuft die Grenze bis zur Bremerhavener Straße. Von da an verläuft die Grenze in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt Sebastianstraße/Scheibenstraße. Von der Scheibenstraße verläuft die Grenze nach Westen bis zum Ostrand des Rennbahngeländes. Dem Ostrand des Rennbahngeländes südwärts folgend verläuft die Grenze bis zum Schnittpunkt Niehler Straße/Nesselrodestraße. Von der Niehler Straße (ausschließlich) verläuft die Grenze südwärts bis Seekabelstraße. Von der Seekabelstraße (ausschließlich) verläuft

die Grenze weiter bis Schnittpunkt Franz-Clouth-Straße/Florastraße. Von der Florastraße (ausschließlich) verläuft die Grenze südostwärts bis Amsterdamer Straße. Von dort verläuft die Grenze von Innere Kanalstraße (Straßenmitte) südostwärts bis Schnittpunkt-Riehler Straße. Von der Riehler Straße verläuft die Grenze weiter südostwärts bis Frohngasse (ausschließlich). Nördlich Rheinkilometer 690 verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang des Rheins bis zum Ausgangspunkt Rheinkilometer 699.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl gehört zum Evangelischen Kirchenkreis Köln-Mitte.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl hat zwei Pfarrstellen.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Niehl und der Evangelischen Kirchengemeinde Köln-Riehl wird mit Ablauf des

31. Dezember 2021

wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl wird am

1. Januar 2022

wirksam.

Düsseldorf, 15. Oktober 2021

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 15. Oktober 2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Köln Niehl-Riehl durch Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Köln-Niehl und Köln-Riehl wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, 23. November 2021

Bezirksregierung Köln

gez. L a r f e l d

**526. Urkunde
über die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge
und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und
der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Zum

1. Januar 2022

wird die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge neu gebildet.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Oberpleis wird mit Ablauf des

31. Dezember 2021

aufgehoben.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Aegidienberg wird mit Ablauf des

31. Dezember 2021

aufgehoben.

Artikel 2

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis, der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg, der Evangelischen Kirchengemeinde Königswinter bezogen auf den Bezirk Königswinter-Ittenbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott bezogen auf den Bezirk Stieldorf/Birlinghoven.

(2) Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Königswinter bezogen auf den Bezirk Königswinter-Ittenbach samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 564, Kirche, Kantering 11, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 564, Gemeindehaus, Kantering 11a, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Ittenbach, Blatt 1310, Flur 13, Flurstück 259, Pfarrhaus, Ringstraße 17, 53639 Königswinter.

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge tritt in die Eigentumsrechte an folgenden Grundstücken der Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott bezogen auf den Bezirk Stieldorf/Birlinghoven samt Aufbauten als Einzelrechtsnachfolgerin ein:

Grundbuch von Oelinghoven, Blatt 2282, Flur 1, Flurstück 403, Gemeindezentrum, Kirche, Oelinghovener Straße 38, 53639 Königswinter,

Grundbuch von Birlinghoven, Blatt 486, Flur 8, Flurstück 244 und 245, Gemeindehaus, Birlinghovener Straße 17, 53757 St. Augustin.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge liegt auf dem Gebiet dreier Ortsgemeinden. Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Sankt Augustin (05382056) umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkung Birlinghoven (054008). Auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Königswinter (05382024) umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkungen Vinxel (054081), Oelinghoven (054062), Rauschendorf (054063), Wahlfeld (054082), Oberpleis (054061), Berghausen (054006), Oberhau (054058) und Ittenbach (054036), außerdem den Teil der Gemarkung Hasenpohl (054027), der östlich der Bundesautobahn A3 liegt, sowie den Teil der Gemarkung Königswinter (054038), der östlich der Linie zwischen den Lagebezeichnungen Auf dem Heidchen im Norden (Koordinaten 32U LB 75276 16525 im UTM-Referenzsystem) und Am Zinnhökchen im Süden (Koordinaten 32U LB 75080 14864 im UTM-Referenzsystem) liegt. Schließlich umfasst die Kirchengemeinde die Gemarkung Aegidienberg (054002) auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Bad Honnef (05382008). Im Norden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zu den Gemarkungen Holzlar, Hangelar, Niederpleis und Söven, mit Ausnahme der Häuser (Lagebezeichnung) Hähnchen 1 sowie Pleistalstraße 123, die nicht zum Gebiet der Kirchengemeinde gehören. Im Westen verläuft die Grenze entlang der Grenze zu den Gemarkungen Beuel, Oberkassel, Oberdollendorf, Heisterbacherrott und Hasenpohl bis zur Bundesautobahn A3, dann entlang der Bundesautobahn A3, wieder entlang der Grenze zur Gemarkung Hasenpohl und schließlich entlang der Linie zwischen den Lagebezeichnungen Auf dem Heidchen im Norden (Koordinaten 32U LB 75276 16525 im UTM-Referenzsystem) und Am Zinnhökchen im Süden (Koordinaten 32U LB 75080 14864 im UTM-Referenzsystem). Ausnahmen bilden die Häuser Thomasberger Straße 56, 64 und 66, Am Blauen See 59 und Ölbergstraße 102, 104 und 129, die nicht zum Gebiet der Kirchengemeinde gehören, sowie das Haus Gut Kippenhohn 1, das zusätzlich zum Gebiet der Kirchengemeinde gehört. Im Süden verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zur Gemarkung Honnef und zum Bundesland Rheinland-Pfalz. Im Osten verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Grenze zum Bundesland Rheinland-Pfalz und zu den Gemarkungen Wellesberg und Kurscheid.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge gehört zum Evangelischen Kirchenkreis An Sieg und Rhein.

Artikel 5

Die Evangelische Kirchengemeinde Siebengebirge hat drei Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge.

Die 1. Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Stieldorf-Heisterbacherrott wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge.

Die Pfarrstelle der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge.

Artikel 6

In der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge ist uniert.

Artikel 7

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge wird zum

1. Januar 2022

wirksam.

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Oberpleis und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Aegidienberg wird mit Ablauf des

31. Dezember 2021

wirksam.

Düsseldorf, 15. November 2021

gez. B ö h m

Das Landeskirchenamt

Die durch die Urkunde vom 15. November 2021 der Evangelischen Kirche im Rheinland vollzogene Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Siebengebirge durch Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinden Oberpleis und Aegidienberg wird hiermit gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Köln, 23. November 2021

Bezirksregierung Köln

gez. L a r f e l d

ABl. Reg. K 2021, S. 471

527. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**h i e r: Genehmigungsantrag
der Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG,
Dürener Straße 20, 52428 Jülich**

Bezirksregierung Köln

Az. 53.0052/21/7.24.1-16-Wu/Win

6. Dezember 2021

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der §§ 8, 9 und 10 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen GmbH & Co. KG beantragt bei der Bezirksregierung Köln als zuständiger Genehmigungsbehörde nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag (Ziffer 7.24.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 52428 Jülich, Dürener Straße 20, Gemarkung Jülich, Flur 027, 044, 047, 054 Flurstücke 38, 134, 187 u. a.

Gegenstand des Genehmigungsantrags (Vorhaben) ist die Errichtung und der Betrieb einer Niedertemperatur-trocknung (NTT) sowie die Anlagenoptimierung und eine Kapazitätsanpassung.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt.

Die Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens ist schnellstmöglich vorgesehen.

Der Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG sowie die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG in der Zeit vom

13. Dezember 2021

bis einschließlich

12. Januar 2022

bei den nachstehend genannten Stellen aus und kann dort nach telefonischer Terminvereinbarung zu den angegebenen Öffnungszeiten eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Dezernat 53. Terminvereinbarung unter: Telefon 0221/147-3281, 0221/147-4140, 0221/147-4023, 0221/147-4035 oder dezernat53einwendungen@brk.nrw.de, montags bis freitags von 08:00 bis 16:00
2. Stadtverwaltung Jülich, Untere Bauaufsichtsbehörde, Zimmer 301, Große Rurstraße Kaiserplatz 2–4, 52349 Jülich. Terminvereinbarung unter: Telefon 02461/63-285 (Hr. Meurer), 02461/63-286 (Fr. Heck), montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen Zugangsbeschränkungen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Corona-Virus ist der Zugang zu den ausgelegten Unterlagen nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Bitte vereinbaren Sie rechtzeitig vor der Einsichtnahme einen Termin.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

14. Februar 2022,

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder die Stadt Jülich, Amt für Stadtentwicklung, Abt. Bauordnung, 52428 Jülich zu richten.

Sie können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und des o. g. Az. an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@brk.nrw.de erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres Ermessens nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Zunächst wird der Erörterungstermin bestimmt auf den

12. April 2022

um 10:00 Uhr.

Er findet in der Kulturmuschel im Stadtgarten des Brückenkopf-Parks, Rurauenstraße 11, 52428 Jülich, statt.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist an den Folgetagen am gleichen Ort jeweils ab 10:00 Uhr vorgesehen.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privat-rechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Bezirksregierung Köln keiner Erörterung bedürfen.

Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Da der Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG in das Ermessen der Behörde gestellt ist, können die Pandemie-Einschränkungen bei der Ermessensentscheidung berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz). Soweit auf den Erörterungstermin nicht

verzichtet wird, findet dieser ggf. ohne Herstellung der Öffentlichkeit statt. Die Entscheidung darüber wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einer bevollmächtigten Person im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 6. Dezember 2021

gez. W i n k l e r

ABl. Reg. K 2021, S. 472

528. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Schäden verursacht durch das Hochwasser Mitte Juli 2021.

Die Bezirksregierung Köln erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Hochwasserkatastrophe gelten bis zum 30. April 2022

für Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Hilfeleistung und mit der Folgenbeseitigung der Unwetterschäden im Regierungsbezirk Köln stehen, folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des

25. und 26. Dezembers 2021, des 1. Januars 2022

und des

15., 17. und 18. Aprils 2022

Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken,
- b. Entsorgung des auf Parkplätzen oder ähnlichen Flächen zwischengelagerten Abfalls,
- c. Restaurierung und Sanierung von Gebäuden (sowohl Wohngebäude als auch öffentliche oder gewerbliche Gebäude), die durch das Hochwasser beschädigt

wurden; davon nicht umfasst ist der Bau neuer Gebäude.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

III. Gerade im Hinblick auf die schweren physischen und psychischen starken Belastungen durch die Arbeit sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

IV. Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

V. Da derzeit noch nicht absehbar ist, wie lange die Beseitigung der Hochwasserschäden dauert, wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und, soweit erforderlich, die Allgemeinverfügung angepasst.

B. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

C. Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmegewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist weiterhin gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme

muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Unwetterkatastrophe Mitte Juli 2021 hat auch in Nordrhein-Westfalen für die Betroffenen zu einer extremen Notfallsituation geführt, deren Folgen auch jetzt nur mit vereinten Kräften zu bewältigen sind. Nachdem die Aufräumarbeiten bereits vorangeschritten sind, gilt es, die Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie weitere Sachschäden und auch die meterhohen Abfallberge auf den Zwischenlagern zu beseitigen. Allerdings ist der Wiederaufbau noch nicht abgeschlossen, bisher erfolgte lediglich ein provisorischer Aufbau von Gebäuden und Infrastruktur.

Insbesondere die Wiederherstellung der Infrastruktur bestehend aus Kommunikations-, Gas-, Strom- und Eisenbahnnetz, Wasserver- und -entsorgung sowie Straßen und Brücken müssen auch angesichts der sich nähernden Heizperiode bzw. des absehbaren Wintereinbruchs in den betroffenen Eifelregionen schnellstmöglich vorangetrieben werden. Denn die anstehenden Wintermonate stellen eine große Herausforderung für Anwohner und Handwerker dar, insbesondere wenn es frieren sollte. Aufgrund des schon vor der Hochwasserkatastrophe bestehenden Handwerkermangels muss jeder Tag genutzt werden können, um die Infrastruktur wiederherzustellen und damit die betroffenen Bewohner wieder in ihre renovierten bzw. sanierten Gebäude zurückkehren können.

Zur Vorbeugung von Seuchenbildung bzw. Seuchenvermeidung muss nach und nach der z. B. auf Parkplätzen zwischengelagerte Abfall in den derzeit ohnehin überlasteten Mülldeponien und -verbrennungsanlagen entsorgt werden.

Daher ist die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Da weiter noch nicht abschätzbar ist, wie lange die dringlichsten Arbeiten zur Beseitigung der durch das Hochwasser verursachten Schäden dauern werden, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung bis zum

30. April 2022

verlängert. Von dieser Allgemeinverfügung ausgenommen sind die in dem Zeitraum liegenden sogenannten „Hohen Feiertage“. Hiermit werden diejenigen Feiertage bezeichnet, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen, christlichen oder sozialen Entwicklung als besonders schützenswert betrachtet werden, weil sie einen hohen Stellenwert im gesellschaftlichen, sozialen oder auch familiären Miteinander haben. Solche Feiertage sind unter anderem Neujahr, die Osterfeiertage und die Weihnachtsfeiertage. Hinzu kommt der Karfreitag als stiller Feiertag. Daher werden im Rahmen des Ermessens der Aufsichtsbehörde diese

Feiertage von der Geltung dieser Allgemeinverfügung ausgenommen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Ohne die sofortige Ermöglichung der o. g. Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot würde sich der Schutz der Bevölkerung vor Versorgungslücken, Kälteeinbrüchen und Seuchen sowie der Schutz der Umwelt vor irreversiblen Schäden in nicht zu rechtfertigender Weise verzögern. Zur Beseitigung der Hochwasserschäden duldet die Umsetzung der o. g. Maßnahmen daher keinen Aufschub. Das Interesse der aufschiebenden Wirkung einer Klage muss gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am Vollzug der Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Köln, Postanschrift Appellhofplatz 50667 Köln schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim selben Verwaltungsgericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Köln Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Köln, den 26. November 2021

Die Bezirksregierung Köln

gez. Dr. R ö c k e r
stellvertretender Hauptdezernent

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

529. **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur“ ist am

17. Dezember 2021, um 10:00 Uhr

zu ihrer 80. Sitzung in den Stadtsaal der Stadt Frechen eingeladen worden.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP 80/1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 80/2 Beschlussfassung über die Tagesordnung

TOP 80/3 Genehmigung der Niederschrift über die 79. Sitzung der Verbandsversammlung am 26. März 2021

TOP 80/4 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020

1. Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KONLUS GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

2. Bericht des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020

3. Feststellung des Jahresabschlusses 2020

TOP 80/5 Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur

TOP 80/6 Beratung und Verabschiedung des Wirtschaftsplans 2022

TOP 80/7 Anpassung der Anlagerichtlinie der kdVz Rhein-Erft-Rur

TOP 80/8 Mitteilungen des Verbandsvorstehers

TOP 80/9 Anregungen und Anfragen

Frechen, 26. November 2021

gez. Karsten St i c k e l e r
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**530. Bekanntmachung der Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Kölner Randkanal**

Tagesordnung zur 130. Verbandsversammlung
am Montag, den 20. Dezember 2021, 15:00 Uhr,
im Hause RWE Power AG,
Köln, Stüttgenweg 2, Raum 800

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, der termingerechten Einladung, Benennung eines Mitgliedes zur Unterzeichnung der Niederschrift sowie Bestellung eines Schriftführers.
2. Genehmigung der Niederschrift der 129. Verbandsversammlung
3. Beratung und Beschlussfassung des Investitionsprogramms für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 (Anlage)
4. Vorlage des Ergebnisplans für die Haushaltsjahre 2022 – 2025
5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2022 (Anlage)
6. Bericht des Verbandsingenieurs
7. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2021
8. Verschiedenes

gez. Holger V e i t
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2021, S. 476

**531. A u f g e b o t v o n S p a r k a s s e n b ü c h e r n
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 3073923173.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 10. Februar 2022 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 10. November 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 476

**532. K r a f t l o s e r k l ä r u n g e i n e s S p a r k a s s e n b u c h e s
h i e r : K r e i s s p a r k a s s e H e i n s b e r g**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3410457737, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, wird für kraftlos erklärt.

Erkelenz, den 8. November 2021

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 476

E S o n s t i g e s

**533. L i q u i d a t i o n
h i e r : F ö r d e r v e r e i n f ü r d e n
S c h u l p s y c h o l o g i s c h e n D i e n s t D ü r e n e . V .**

Der Verein „Förderverein für den Schulpsychologischen Dienst Düren e.V.“ (VR 1979, AG Düren) ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Norbert Hommes, Quirinusstraße 7, 52353 Düren oder Ralf Altmeyer, Kapellenstraße 84, 52355 Düren, anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 476

**534. L i q u i d a t i o n
h i e r : K i w a n i s C l u b A l t e n b e r g e . V .**

Der Verein „Kiwanis Club Altenberg e.V.“ ist aufgelöst.

Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Forderungen bei der Liquidatorin Ursula Zwingenberg, In der Meffert 29a, 42799 Leichlingen anzumelden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2021, S. 476

**535. L i q u i d a t i o n
h i e r : M a l t e s e r - S c h w e s t e r n s c h a f t e . V . i n K ö l n**

Der Verein „Malteser-Schwesternschaft e.V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln VR 5827, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dessen Geschäftsstelle, Erna-Scheffler-Straße 2 in 51103 Köln bis zum

30. Juni 2022

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 476

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
02 21/
147 22 22**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.